



Geschäftsordnung Hochschulversammlung

Die Hochschulversammlung (HSV) ist gemäss § 26 des revidierten Fachhochschulgesetz vom 2. April 2007 (FaHG) ein Organ der Hochschule und das offizielle Mitwirkungsorgan des Hochschulpersonals und der Studierenden der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW). Die Angehörigen der Hochschulversammlung nehmen ihre im Fachhochschulgesetz (§ 14 Abs. 2) verankerten Rechte auf Mitwirkung wahr.

Die Hochschulversammlung der ZHAW gibt sich gestützt auf § 21 Abs. 4 der Hochschulordnung der ZHAW die folgende Geschäftsordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziele und Auftrag der Hochschulversammlung

Die Hochschulversammlung ermöglicht, dass sich die Mitarbeitenden und Studierenden aktiv bei der Gestaltung der ZHAW einbringen können.

Sie regt Entwicklungen an, welche die Attraktivität der ZHAW für ihre Mitarbeitenden und Studierenden sowie für ihre Partner erhöht.

Sie leistet einen bedeutenden Beitrag zur Weiterentwicklung, Positionierung und Profilierung der ZHAW im Sinne ihrer Hochschulstrategie.

Sie fördert den Austausch unter den Angehörigen der ZHAW und pflegt eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Rektor/der Rektorin, der Hochschulleitung, den Mitarbeitenden und den Studierenden.

Art. 2 Aufgaben der Hochschulversammlung

Die Hochschulversammlung nimmt Stellung zu Fragen, die für die Hochschule von grundlegender Bedeutung sind.

Die Hochschulversammlung hat ein Mitspracherecht, d.h. sie kann mitentwickeln, mitberaten, Vorschläge einbringen oder Stellung nehmen bei folgenden Geschäften:

- a) Hochschulordnung,
- b) Geschäftsordnung der ZHAW, sofern Mitwirkungsrechte der Hochschulversammlung tangiert sind,
- c) Strategische Dokumente der ZHAW wie Leitbild der ZHAW, Hochschulstrategie oder Qualitätskonzept,
- d) Reglemente und Policies, sofern Rechte und Pflichten des Personals oder der Studierenden oder die Mitwirkung betroffen sind,
- e) Projekte von grosser Bedeutung für das Personal oder die Studierenden,
- f) Zusammenlegung und Abschaffung von Studiengängen,
- g) Schaffung und Aufhebung von Hochschulstandorten.

Die Hochschulversammlung ist zu informieren über:

- a) Entwicklungs- und Finanzplanung,
- b) Jahresziele,
- c) Anpassung der Semestergebühren.



Die Hochschulversammlung stellt Antrag an die Hochschulleitung und den Fachhochschulrat.

Die Hochschulversammlung informiert die Hochschulleitung regelmässig über ihre Arbeit und tauscht sich regelmässig mit der Hochschulleitung aus. Die Rektorin oder der Rektor oder ein anderes Mitglied der Hochschulleitung wird als Gast an die Sitzungen der Hochschulversammlung eingeladen.

Die Hochschulversammlung vertritt nach Absprache mit der Hochschulleitung die Anliegen von Mitarbeitenden und Studierenden durch die Mitarbeit in wichtigen Projekten, Kommissionen und Gremien der ZHAW.

Die Hochschulversammlung entsendet auf Einladung des Fachhochschulrats ihre Vertretung in die Findungskommission bei der Wahl der Rektorin/des Rektors, der Direktorinnen/der Direktoren sowie der Verwaltungsdirektorin/des Verwaltungsdirektors. Die Mitwirkungsorgane des betroffenen Departements werden von der Hochschulversammlung jeweils dazu eingeladen, wahlberechtigte Personen vorzuschlagen.

Die Hochschulversammlung wählt gemeinsam mit den Hochschulversammlungen der ZHdK und PHZH die Vertreterinnen und Vertreter eines paritätisch zusammengesetzten Wahlausschusses, der die Delegierten des Personals in den Fachhochschulrat wählt. Die Delegierten vertreten im Fachhochschulrat die Interessen der jeweiligen Hochschulgruppen und aller drei Hochschulversammlungen. Sie koordinieren ihr Vorgehen mit einem Ausschuss der Präsidien der Hochschulversammlungen.

Die Hochschulversammlung ermöglicht den Austausch innerhalb der Hochschulgruppen und organisiert die Behandlung hochschulgruppenspezifischer Anliegen in Zusammenarbeit mit den Mitwirkungsorganen der einzelnen Departemente.

Die Hochschulversammlung informiert die von ihr vertretenen Mitarbeitenden sowie die departementalen Mitwirkungen über ihre Arbeit.

Die Hochschulversammlung erlässt eine Geschäftsordnung und legt sie der Hochschulleitung zur Genehmigung vor.

Die Hochschulversammlung wählt das Präsidium sowie den Vorstand.

Die Hochschulversammlung kann ihre Rechte und Pflichten gemäss Artikel 2 und Artikel 6 auf den Vorstand übertragen, mit Ausnahme des Erlassens einer Geschäftsordnung, der Wahl des Präsidiums sowie der Wahl des Vorstands.

2. Organisation

Art. 3 Zusammensetzung der Hochschulversammlung

Die Hochschulversammlung setzt sich zusammen aus 47 Delegierten, wobei alle Departemente (inkl. Rektorat und Finanzen & Services) und alle Hochschulgruppen (Administrativ-technische Personal, Assistierende, Lehr- und Forschungspersonal, Professorinnen und Professoren, Studierende) vertreten sein sollen.

Für die Wahl der 39 Delegierten der Mitarbeitenden bilden die Wahlkreisgruppen

- a) Administrativ-technische Personal
- b) Assistierende sowie Lehr- und Forschungspersonal Level 1 und
- c) Lehr- und Forschungspersonal Level 2 und 3 sowie Professorinnen und Professoren



eines Departements jeweils einen Wahlkreis. Wahlkreise, die weniger als 20 Mitarbeitenden entsprechen, werden mit einem anderen Wahlkreis des Departements zusammengelegt. Jeder Wahlkreis hat Anspruch auf so viele Delegierte, als es dem Verhältnis seiner zugehörigen Mitarbeitenden zur Gesamtzahl der Mitarbeitenden entspricht, mindestens jedoch auf eine/einen und höchstens auf drei.

Die Wahl der 8 Delegierten der Studierenden, in der Regel jeweils eine/einer pro Departement, erfolgt durch den Studierendenrat.

Die Anzahl Delegierte pro Wahlkreis wird vor jeder Gesamterneuerungswahl gemäss den aktuellen Mitarbeitendenzahlen angepasst.

Art. 4 Zusammensetzung/Aufgaben des Vorstands

In den Vorstand können alle Delegierten der Hochschulversammlung gewählt werden.

Der Vorstand setzt sich aus vier Mitgliedern der drei Wahlkreisgruppen und der Studierenden sowie dem Präsidium zusammen.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen zusätzlich Gäste einladen.

Der Vorstand:

- a) wählt eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten;
- b) betreut die laufenden Geschäfte der Hochschulversammlung;
- c) bereitet die Sitzungen der Hochschulversammlung vor;
- d) bespricht die Traktanden zu den Hochschulleitungssitzungen und den Fachhochschulratssitzungen;
- e) konsultiert allfällige Organe der Hochschulgruppen sowie departementalen Mitwirkungen zu wichtigen Geschäften und stellt die Kommunikation mit ihren Leitungen sicher;
- f) tauscht sich periodisch mit dem Rektor oder der Rektorin (mindestens zweimal/Jahr) sowie einer Delegation der Hochschulleitung (mindestens zweimal/Jahr) aus;
- g) informiert die HSV-Delegierten regelmässig über den aktuellen Stand der Arbeiten;
- h) nimmt weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten wahr, welche ihm durch die Hochschulversammlung übertragen werden.

Art. 5 Person/Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium kann aus einer Präsidentin/einem Präsidenten oder einem Co-Präsidium bestehen. Im Falle eines Co-Präsidium entfällt die Vizepräsidentin/der Vizepräsident. Ein allfälliger Stichtscheid wird durch die sitzungsleitende Co-Präsidentin/den sitzungsleitenden Co-Präsidenten gefällt.

Ins Präsidium können ausschliesslich in die Hochschulversammlung gewählte Mitarbeitende mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent gewählt werden.

Das Präsidium:

- a) beruft die Sitzungen der Hochschulversammlung ein;
- b) leitet die Versammlungen der Hochschulversammlung;
- c) vertritt die Hochschulversammlung in der Hochschulleitung und gegen aussen;
- d) stellt die Information über die Aktivitäten der Hochschulversammlung sicher;
- e) beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese;



- f) leitet im Falle von Vakanzen bei den Delegierten eine ordentliche Nachwahl ein und gewährleistet die Durchführung dieser Wahl;
- g) leitet Neuwahlen der Hochschulversammlung ein und gewährleistet die Durchführung der Wahlen aller Hochschulgruppen und an allen Departementen.

Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident vertritt die Präsidentin bzw. den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 6 Arbeitsgruppen

Die Hochschulversammlung kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen beschliessen. Die Zusammensetzung und der Zweck sind von der Hochschulversammlung jeweils festzulegen. Die Mitarbeit von Personen, die nicht der Hochschulversammlung angehören, ist zulässig.

Die Arbeitsgruppen verfügen über keine Entscheidungskompetenzen, sofern diese nicht explizit durch die Hochschulversammlung übertragen wurden. Sie erstatten der Hochschulversammlung Bericht über ihre Arbeit und stellen Antrag.

Art. 7 Finanzen

Die Hochschulversammlung verfügt über ein Budget, das durch die Hochschulleitung genehmigt wird.

Die Mitarbeit in der Hochschulversammlung und im Vorstand wird den Mitarbeitenden im Rahmen ihrer Anstellung vergütet. Die Vergütung der Studierenden wird durch das Organ der Studierendenvertretung geregelt.

3. Abstimmungen und Wahlen

Art. 8 Abstimmungen und Wahlen

Für Wahlen und Abstimmungen gelten folgende Bestimmungen:

- a) die Hochschulversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Fünftel der Delegierten anwesend ist;
- b) der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist;
- c) jeder Delegierte verfügt über eine Stimme;
- d) Gäste haben kein Stimmrecht;
- e) die Abstimmungen erfolgen durch Handerheben, ausser wenn mindestens zwei Delegierte eine geheime Abstimmung verlangen.

Für Wahlen gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- a) Wahlen für Ämter innerhalb der Hochschulversammlung erfolgen mit absolutem Mehr im ersten Wahlgang und mit relativem Mehr in den folgenden Wahlgängen;
- b) im Falle der Mitarbeitenden werden die Delegierten der Hochschulversammlung von den Mitarbeitenden der jeweiligen Wahlkreisgruppen in den Departementen gewählt;
- c) im Falle der Studierenden werden die Delegierten durch den Studierendenrat gewählt.

Für Abstimmungen gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

- a) die Hochschulversammlung und der Vorstand beschliessen in der Regel mit relativem Mehr;
- b) im Falle von Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid;



- c) Entscheidungen über die Änderung der Geschäftsordnung können nur durch Zustimmung der absoluten Mehrheit der Delegierten getroffen werden;
- d) Entscheidungen über Sachgeschäfte, die nicht traktandiert sind, können dann getroffen werden, wenn die absolute Mehrheit der Delegierten ein Eintreten auf das Sachgeschäft beschliesst;
- e) Abstimmungen können auch auf dem Zirkulationsweg oder mittels elektronischer Abstimmungshilfe erfolgen. Für einen gültigen Beschluss ist die Teilnahme von mindestens der Hälfte der Delegierten nötig. Der Beschluss erfolgt mit relativem Mehr. Das Ergebnis wird im Protokoll der nächsten Plenarversammlung festgehalten.

Art. 9 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Hochschulgruppen der Mitarbeitenden sowie für den Vorstand beträgt die Wahlperiode zwei Jahre. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Für die Studierenden beträgt die Wahlperiode ein Jahr. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Für das Präsidium beträgt die Wahlperiode zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zweimal möglich.

4. Sitzungen

Art. 10 Sitzungen

Die Hochschulversammlung tagt mindestens viermal jährlich.

Der Vorstand kann anstelle einer Versammlung mit physischer Anwesenheit der Delegierten

- a) eine virtuelle oder eine hybride Versammlung mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Versammlung erfolgen.
- b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchführen.

Art. 11 Einberufung und Traktandenliste

Die Hochschulversammlung wird auf Initiative des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens zehn ihrer Delegierten einberufen.

Die Bekanntgabe der Traktandenliste erfolgt nach Möglichkeit mindestens sieben Tage vor der Sitzung.

Anträge können bis zehn Tagen vor der Sitzung schriftlich gestellt werden.

Die Traktandenliste wird durch das Präsidium nach Rücksprache mit dem Vorstand festgelegt.

Beschlussfähige Anträge müssen in schriftlicher Form vorliegen.

Änderungen der Geschäftsordnung müssen in der Traktandenliste enthalten sein.

Art. 12 Protokoll

Protokoll enthält eine Zusammenfassung der Debatten ohne Erwähnung der Rednerinnen/Redner sowie die Beschlüsse der Hochschulversammlung.

Der Entwurf des Protokolls ist dem Präsidium vorzulegen.



Das Protokoll muss von der Hochschulversammlung an der darauffolgenden Versammlung genehmigt werden.

5. Information

Art. 13 Information

Die Dokumente, Diskussionen und die Entscheidungen der Hochschulversammlung sind nicht geheim. Davon ausgenommen sind explizit als vertraulich gekennzeichnete Informationen und Dokumente, die nur innerhalb der offiziellen Mitwirkungsorgane der ZHAW zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Die Traktanden und die Protokolle werden nach Prüfung durch das Präsidium den Delegierten der Hochschulversammlung verschickt und nach deren Genehmigung auf dem Intranet veröffentlicht.

6. Schlussbestimmungen

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde am 16. Juni 2024 durch die Hochschulversammlung beschlossen, am 11. Juli 2024 durch die Hochschulleitung genehmigt und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

7. Erlassinformationen

Metadaten Erlass

Betreff	Inhalt
Erlassverantwortliche/r	Generalsekretär/in
Beschlussinstanz	HSL
Ablageort	1.04.01 Führungsgrundlagen
Publikationsort	Public

Erlassverlauf

Version	Beschluss	Beschlussinstanz	Inkrafttreten	Beschreibung Änderung
1.0.0	08.05.2008	HSL	01.06.2008	Originalversion
2.0.0	28.02.2013	HSL	01.01.2011	Redigiert, rückwirkend in Kraft
3.0.0	07.04.2016	HSL	01.06.2016	Vollständig überarbeitet
3.0.1	-	-	-	Redaktionelle Anpassung (ATP statt ATB) und neues Layout, 04.11.2019
4.0.0	11.07.2024	HSL	01.01.2025	Anpassung an neue Personalverordnung sowie Nachführung gelebter Praxis